

Kundmachung über eine Verfügung der Gemeinde Hart bei Graz

Gemäß der Bestimmung der Nationalratswahlordnung 1992 (BGBl. Nr. 471/1992, idF BGBl. I Nr. 32/2018) wird für den Eintragungszeitraum der Volksbegehren mit Kurzbezeichnung:

- **„Wiedergutmachung der COVID-19-Maßnahmen“**
- **„Black Voices“**
- **„COVID-Maßnahmen abschaffen“**
- **„Recht auf Wohnen“**
- **„GIS Gebühren abschaffen“**
- **„Kinderrechte-Volksbegehren“**
- **„Für Uneingeschränkte Bargeldzahlung“**

zwischen 19. September 2022 bis einschließlich 26. September 2022

eine Verbotzone von 60 m im Umkreis des Eintragungslokales um das Gebäude bestimmt. Verbotzonen sind:

§ 58. (1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindevahlbehörde, in Wien vom Magistrat, zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Der Bürgermeister:

Jakob Frey

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 29. Juli 2022

Abgenommen am: 27. September 2022